

40. **Entscheid vom 14. März 1911 in Sachen**
Jäger-Häuser.

Beschwerdeverfahren: Substantiierung der Beschwerde. — **Gebührentarif:** Zulässigkeit des Bezuges von Gebühren auch für nicht ausdrücklich im Tarif vorgesehene Verrichtungen des Betreibungsamtes, so für die Führung von Prozessen. — **Art. 102 Abs. 2 SchKG:** Recht und Pflicht des Betreibungsamtes zur Führung von Prozessen, die bei der Verwaltung oder Bewirtschaftung von Liegenschaften nötig werden. **Prozesspartei** ist hierbei der Pfändungsschuldner. **Pflicht des Betreibungsamtes**, dabei die Interessen dieses Schuldners wie der Gläubiger zu wahren. **Art des Verfahrens**, das bei Einleitung solcher Prozesse vom Betreibungsamt zu beobachten ist. **Analoge Anwendung** dieses Verfahrens auf alle übrigen mit grösseren Kosten verbundenen oder sonstwie aussergewöhnlichen Verwaltungshandlungen, die sich auf eine gepfändete Liegenschaft beziehen.

A. — In einer gegen den Ehemann der Rekurrentin gerichteten Betreibung hatte das Betreibungsamt Basel-Stadt am 12. Mai 1909 auf Requisition des Betreibungsamtes Schaffhausen ein in Basel befindliches, von mehreren Mietern bewohntes Haus (Rhybeckstrasse Nr. 86) gepfändet und in Verwaltung genommen. Laut Weisung des Betreibungsamtes Schaffhausen vom 24. Juni 1910 war, nachdem bereits 900 Fr. an dieses Amt geleistet worden waren, der Rest des Verwertungsergebnisses an die Rekurrentin auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung auszubezahlen. In der den Beteiligten am 31. Januar 1911 zugestellten, mit einem Saldo von 485 Fr. 45 Cts. zu Gunsten der Rekurrentin und des Ersteigerers der Liegenschaft abschließenden Abrechnung figuriert unter den Passiven ein Posten von 110 Fr. als Honorar des Betreibungsamtes für Führung von fünf Prozessen gegen verschiedene Mieter, desgleichen mehrere Posten von insgesamt 140 Fr. 05 Cts. für bezahlte Gerichtskosten, während die Aktiven hauptsächlich aus den einkassierten Mietzinsen (1950 Fr. 75 Cts.) bestehen. Unter den Aktiven befindet sich auch ein Posten von 40 Fr. als Beitrag des Ersteigerers der Liegenschaft an die Prozeßkosten.

B. — Über diese Abrechnung, und zwar speziell über die Belastung mit Prozeßkosten, beschwerte sich Frau Jäger-Häuser bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie hervorhob, daß weder sie, noch ihr Ehemann, noch das Betreibungsamt Schaffhausen zur Prozeßführung Auftrag gegeben habe. Auch sei es „sonderbar“, daß der Staat „sich für eigene Prozeßführung bezahlt machen“ könne. Sie verlange Streichung der Kosten für Prozeßführung und überhaupt „aller nicht gesetzlichen Kosten“.

C. — Durch Entscheid vom 16. Februar 1911 hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, weil das Betreibungsamt zur Führung von Prozessen um bestrittene Mietzinse und auch zur Berechnung eines Honorars für diese Prozesse befugt gewesen, das berechnete Honorar aber keineswegs übersezt sei.

Auf das Begehren der Rekurrentin, es seien überhaupt „alle nicht gesetzlichen Kosten“ zu streichen, wurde wegen mangelnder Substantiierung nicht eingetreten.

D. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig eingereichte Rekurs, in welchem der Antrag auf „Streichung der ungesetzlichen Kosten“ wiederholt wird.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Darin, daß die kantonale Aufsichtsbehörde nur den Antrag der Rekurrentin auf Streichung der Prozeßkosten geprüft hat und auf das allgemein gehaltene Begehren, es seien „alle nicht gesetzlichen Kosten“ zu streichen, wegen mangelnder Substantiierung nicht eingetreten ist, kann eine Gesetzesverletzung oder Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Es war in der Tat Sache der Rekurrentin, ihre Beschwerde zu substantiieren, d. h. zum mindesten die von ihr als ungesetzlich betrachteten Posten genau zu bezeichnen, und es beruht auf einer völligen Verkenntung des Rechtsmittels der Beschwerde, wenn die Rekurrentin ausführt, die Aufsichtsbehörde sei „doch dazu da, die Kostenrechnung zu prüfen, und wenn sie dieselbe für richtig befunden habe, zu sagen, daß alle berechneten Kosten gesetzliche seien“. Damit würde die Aufsichtsbehörde ihres Charakters als Aufsichtsbehörde entkleidet und zu einer Art zweitinstanzlichen Betreibungsamtes gemacht, was durchaus nicht im Sinn des Gesetzes liegt.

2. — Was den Antrag auf Streichung der Kosten für Prozeßführung betrifft, so genügt zur Begründung dieses Antrages jedenfalls nicht der Hinweis auf das Fehlen einer bezüglichen Bestimmung im eidgenössischen Gebührentarif. Es ist klar, daß, falls und insoweit dem Betreibungsamt das Recht und die Pflicht zur Führung von Prozessen zuerkannt wird, für die betreffende Tätigkeit ein Honorar berechnet werden darf. Wie die Basler Aufsichtsbehörde mit Recht bemerkt, beruht der eidgenössische Gebührentarif auf dem Grundsatz, daß für jede gesetzliche Verrichtung des Amtes eine Gebühr geschuldet wird. Wenn also Art. 1 dieses Tarifs bestimmt, daß den Parteien außer den im Tarif festgesetzten Gebühren und Entschädigungen „keine weiteren Kosten“ angerechnet werden dürfen, so ist dies (vergl. US 34 I S. 180 unten*) dahin zu verstehen, daß für eine bestimmte Tätigkeit nicht an Stelle oder neben der im Tarif festgesetzten eine andere Gebühr berechnet werden dürfe. Dagegen konnte und wollte mit der Aufstellung fester Ansätze für die ausdrücklich vorgesehenen Mühewaltungen nicht die Gebührenfreiheit aller übrigen, gegebenenfalls nötig werdenden Verrichtungen des Amtes ausgesprochen werden. Es war unmöglich, beim Erlass des Tarifs sämtliche Amtshandlungen vorzusehen, zu denen der Verlauf einer Betreibung Anlaß geben kann, zumal bei einer Weiterentwicklung und nähern Ausgestaltung zahlreicher im Gesetze bloß angedeuteter Grundsätze. Es muß daher, wie bei der Anwendung des Gesetzes selber, so auch bei derjenigen des Gebührentarifs, der Praxis ein gewisser Spielraum gelassen werden; dies um so mehr, als sonst die Gefahr bestünde, daß gewisse Amtshandlungen, weil im Gebührentarif nicht erwähnt, einfach unterlassen würden, oder aber, daß ihre Ausführung ohne Not einer außerhalb des Amtes stehenden Person übergeben würde, wobei dann den Interessenten unter dem Titel der „Auslagen“ bedeutend höhere und jedenfalls viel schwerer kontrollierbare Gebühren belastet werden könnten, als wenn die betreffenden Handlungen unter Berechnung einer bescheidenen Entschädigung vom Amte selber vorgenommen werden.

Gerade im vorliegenden Falle ist übrigens klar, daß ein Anwalt für die fünf vom Betreibungsamt geführten Prozesse auf alle Fälle mehr als 110 Fr. zu berechnen genötigt gewesen wäre;

* Sep.-Ausg. 11 Nr. 11.

dies schon deshalb, weil es jedesmal zuerst noch eines speziellen Studiums der Sachlage bedurft hätte, während das Betreibungsamt diese bereits kannte.

3. — Nach dem Gesagten könnte von einer Gutheißung des Rekurses nur dann die Rede sein, wenn die Berechtigung des Betreibungsamtes, ohne Auftrag seitens der Gläubiger oder des Schuldners jene Prozesse zu führen, verneint werden müßte; denn für eine überflüssige oder gar ungesetzliche Vorgehensweise darf in der Tat (vergl. Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 16. Juni 1908 in Sachen Nicolet, Erw. 3 und 4*) demjenigen, der sie nicht verlangt hat, keine Gebühr berechnet werden.

Die Frage der Befugnis des Betreibungsamtes zur Führung von Prozessen für die „Pfändungsmasse“ ist vom Bundesgerichte bis jetzt noch nie ex professo behandelt worden. Sie bietet von vornherein insofern gewisse Schwierigkeiten, als nicht ohne weiteres klar ist, in wessen Namen und für wessen Rechnung derartige Prozesse, sofern sie zulässig sind, geführt werden können. Während nämlich die „Konkursmasse“ als solche im Gesetz anerkannt ist, und zwar nicht etwa nur (vergl. Art. 243 Abs. 3) als Rechtsobjekt, sondern (vergl. Art. 250 Abs. 2 und 237 Ziff. 3) ausdrücklich auch als ein mit Prozeßfähigkeit ausgestattetes Rechtssubjekt, ist dagegen von einer „Pfändungsmasse“ in ganzen SchKG nirgends die Rede. Dabei handelt es sich nicht etwa um einen mehr zufälligen, äußern Unterschied in der Ausdrucksweise des Gesetzes, sondern um einen solchen, der seine Erklärung in der prinzipiellen Verschiedenheit zwischen der Betreibung auf Pfändung und derjenigen auf Konkurs findet. Während der Konkurs grundsätzlich sämtliche Aktiven und Passiven des Schuldners ergreift, sodaß durch die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer jeden Konkursforderung oder eines jeden Aussonderungsanspruches die Aussichten aller Gläubiger auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners quantitativ beeinflusst werden, wirkt dagegen (vergl. Jaeger, Anm. 5 zu Art. 107, S. 190) bei der Betreibung auf Pfändung die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Forderung oder eines Drittanspruchs im allgemeinen nur zu Gunsten oder zu Ungunsten einzelner

* Nicht publiziert.

Gläubiger. Demgemäß ist im Pfändungsverfahren (vergl. Art. 106 ff.) die Bestreitung von Drittansprüchen, wie auch (vergl. Art. 148) diejenige der Existenz, des Ranges oder der Höhe von Forderungen, nicht etwa Sache des Betreibungsamtes (wie sie im Konkursverfahren Sache der Konkursverwaltung ist), sondern es werden die betreffenden Rechts-handlungen den beteiligten Gläubigern überlassen. Es könnte nun naheliegend erscheinen, hieraus den Schluß zu ziehen, daß auch umgekehrt die Geltendmachung von Ansprüchen des Schuldners gegenüber Drittpersonen im Pfändungsverfahren stets Sache der interessierten Gläubiger und nicht des Betreibungsamtes sei. Als ein Anspruch des Schuldners gegenüber Drittpersonen erscheint aber z. B. gerade der den Mietern eines gepfändeten Hauses gegenüber bestehende Anspruch auf Bezahlung des Mietzinses oder auch auf Räumung der Wohnung. Sofern also ein solcher Anspruch nicht etwa durch Versteigerung oder auf dem in Art. 131 vorgesehenen Wege realisierbar ist — bei Mietzinsforderungen kann dies allerdings der Fall sein, nicht aber z. B. bei dem Anspruch auf Räumung des Mietobjektes —, wäre dessen Geltendmachung grundsätzlich Sache der pfändenden Gläubiger und nicht des Betreibungsamtes; dieses könnte derartige Ansprüche nur im Namen der Gläubiger und auf Grund einer ihm erteilten Spezialvollmacht geltend machen, und es wäre daher im vorliegenden Falle, weil das Betreibungsamt die betreffenden Prozesse ohne Ermächtigung seitens der Gläubiger geführt hat, die gegen die Berechnung von Prozeßkosten erhobene Beschwerde gutzuheißen.

Nun ist jedoch in Art. 102 Abs. 2 dem Betreibungsamte für den Fall der Pfändung von Immobilien ausdrücklich nicht nur, wie in Art. 100 für den Fall der Pfändung von „Rechten“, die Erhaltung des Gegenstandes der Pfändung, sondern geradezu die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft zur Pflicht gemacht. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß die Verwaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften unter Umständen sehr wohl die Führung von Prozessen mit sich bringen kann, was übrigens gerade durch den vorliegenden Fall bewiesen wird. Derartige, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ertrages dienende Prozesse werden bei nicht gepfändeten Objekten, sofern die Liegen-

schaft einen „Verwalter“ hat, regelmäßig von diesem geführt — allerdings meist auf Grund von Spezialvollmachten —, während dagegen die Anhängigmachung außerordentlicher Streitfachen (Nachbarrechtsprozesse, Hypothekarprozesse usw.) meist dem Eigentümer reserviert bleibt. Da nun das Gesetz mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der gepfändeten Liegenschaft das Betreibungsamt beauftragt, muß dem Amt auch die Fähigkeit zur Führung jener, anlässlich der Verwaltung städtischer oder der Bewirtschaftung ländlicher Grundstücke nötig werdenden Prozesse zugestanden werden. In der Praxis ist deshalb schon längst anerkannt, daß das Betreibungsamt, in seiner Eigenschaft als Verwalter gepfändeter Liegenschaften, Zahlungsbefehle an säumige Mieter erlassen, Retentionsurkunden aufnehmen lassen und Arrestbefehle erwirken kann usw. Derartige Rechts-handlungen haben aber bekanntlich in zahlreichen Fällen notwendigerweise die Einleitung eines Prozesses im Gefolge, ganz abgesehen davon, daß unter Umständen (vergl. Art. 278 Abs. 2 und 4, sowie Jaeger, Anm. 7 i. f. zu Art. 283) sogar eine gesetzliche Pflicht zur Prosequierung besteht. Ebenso ist umgekehrt mit der Verwaltung einer gepfändeten Liegenschaft naturgemäß die Verpflichtung zur Bestreitung einer auf diese Liegenschaft bezüglichen unbegründeten Forderung, z. B. einer übersehten Rechnung für notwendige Reparaturen, und damit unter Umständen auch die Verpflichtung zur Erhebung einer Aberkennungs-klage verbunden. Es wäre nun aber gewiß nicht zu verstehen, weshalb die Befähigung des Betreibungsamtes zur Vornahme der durch die Verwaltung einer gepfändeten Liegenschaft bedingten Maßregeln gerade in dem Momente aufhören sollte, wo sie vielleicht am nötigsten ist, nämlich wenn das Amt auf Widerstand stößt und sich die Anhebung oder Aufnahme eines Prozesses als unvermeidlich erweist.

Die Fähigkeit des Betreibungsamtes zur Führung von Prozessen, wie sie die Verwaltung gepfändeter Liegenschaften mit sich bringen kann, ist daher für das Anwendungsgebiet des SchKG grundsätzlich ebenso zu bejahen, wie sie in Deutschland auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (vergl. dessen § 152 und dazu Jaechel, Anm. 3 g; Pfordten, Anm. 5) bejaht wird und übrige-

gens schon bei der Handhabung des preussischen Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (vergl. Kreck und Fischer, Anm. 9 zu § 142 und Anm. 2 zu § 144; Jaekel, Anm. 4 zu § 142) als selbstverständlich betrachtet wurde.

Dabei bedürfen jedoch zwei Fragen einer näheren Prüfung: einmal die Frage, in wessen Namen und für wessen Rechnung das Betreibungsamt solche Prozesse zu führen hat, und sodann die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende weitere Frage, ob und eventuell bei wem das Betreibungsamt in jedem einzelnen Falle um eine Einwilligung zur Anhebung oder Aufnahme des Prozesses und um Instruktionen über die Art der Prozeßführung einzukommen habe.

Wie bereits konstatiert wurde, ist es im Pfändungsverfahren grundsätzlich Sache der interessierten Gläubiger, allfällige Ansprüche gegenüber Dritten zu erheben bzw. die von Dritten erhobenen Ansprüche zu bestreiten. Es könnte daher naheliegend erscheinen, das Betreibungsamt, sofern es anlässlich der Ausübung seiner Verwaltungsbefugnisse einen Prozeß zu führen genötigt ist, als Vertreter der pfändenden Gläubiger zu betrachten, woraus sich zugleich ergeben würde, daß das Amt bei der Frage, ob und in welcher Weise ein solcher Prozeß durchzuführen sei, einfach die Instruktionen der betreibenden Gläubiger zu befolgen und sich nicht um die Ansicht des Schuldners zu kümmern hätte. Diese Schlussfolgerung erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als unzutreffend. Während nämlich die im Widerspruchsverfahren (Art. 106–109) durchgeführten Prozesse in der Regel ihre Wirkungen nur für die betreffende Betreibung äußern, und während die in Art. 148 vorgesehene Klage auf Abänderung des Kollokationsplanes naturgemäß stets nur eine Verschiebung der Zuteilung zwischen den einzelnen Gläubigern zur Folge hat, sodaß also irgendwelche erhebliche Interessen des Schuldners nicht im Spiele sind, ist dagegen die sich als Verwaltungshandlung qualifizierende Anstrengung einer Klage, weil sie in gleicher Weise stattfinden müßte, wenn die Liegenschaft nicht gepfändet wäre, als direkt für und gegen den Schuldner wirkend und auch nach Beendigung der Zwangsverwaltung für ihn verbindlich

zu betrachten. Es bedarf z. B. keiner Ausführung, daß die Ermission eines Mieters, nachdem sie einmal stattgefunden hat, in ihren Wirkungen nicht auf die pfändenden Gläubiger beschränkt werden kann, da es ja nicht möglich ist, sie nach Befriedigung dieser Gläubiger ungeschehen zu machen. Ebenso müssen aber auch diejenigen Verwaltungshandlungen, deren Wirkungen vielleicht beschränkt werden könnten, dennoch als für den Schuldner verbindlich anerkannt werden, da sich bei einer andern Lösung die größte Verwirrung und Rechtsunsicherheit ergeben würde. Prozeßpartei ist also in derartigen Prozessen der Pfändungsschuldner (vergl. in demselben Sinn Kreck und Fischer, a. a. O. Anm. 9 zu § 142; Jaekel, Anm. 5 zu § 142 des Gesetzes von 1883, Anm. 3 g zu § 152 des Gesetzes von 1892), was dagegen keineswegs hindert, daß das Betreibungsamt auch die Interessen der betreibenden Gläubiger zu berücksichtigen hat, da ja der Ertrag der gepfändeten Liegenschaft, weil nach Art. 102 Abs. 1 in der Pfändung begriffen, in erster Linie zu ihrer Befriedigung bestimmt ist, und bloß ein allfälliger Überschuß dem Schuldner auszuhandigen sein wird.

Eine solche gleichzeitige Wahrung der Interessen des Schuldners und der Gläubiger durch ein und dasselbe Amt ist hier umso natürlicher, als diese Interessen, wie bereits angebeutet, sich in der Regel decken werden, indem sowohl den Gläubigern als dem Schuldner normalerweise daran gelegen ist, den Ertrag der gepfändeten Liegenschaft möglichst zu steigern. Nun ist bekanntlich das Betreibungsamt unter Umständen von Gesetzes wegen (vergl. z. B. einerseits Art. 12, 74 und 180, andererseits Art. 73 Abs. 1, 150 und 179 SchRG) sogar mit der Wahrung sich widersprechender Interessen des Schuldners und des Gläubigers betraut. A fortiori steht daher gewiß nichts entgegen, daß ihm auch da die Vertretung ihrer Interessen übertragen werde, wo sich diese Interessen decken, wie dies eben bei der Verwaltung gepfändeter Liegenschaften zutrifft.

Der vom Betreibungsamt Basel-Stadt im vorliegenden Fall und, wie sich aus dem Gebrauch eines Stempels ergibt, offenbar auch sonst verwendete Ausdruck „Pfändungsmasse“ ist insofern nicht unglücklich gewählt als er, durch den darin liegenden Hin-

weist auf die Analogie mit den Prozessen, die für eine Konkursmasse geführt werden, in prägnanter Weise zum Ausdruck bringt, daß in Bezug auf solche Prozesse weder das Betreibungsamt, noch der Schuldner, noch auch die Gläubiger für sich allein voll dispositionsberechtigt sind. Es handelt sich hier um ein ähnliches Verhältnis, wie es bei der in Art. 356 ZGB vorgesehenen Zwangsverwaltung einer Heimstätte zu konstatieren ist: dem betreffenden Gut oder Haus kommt zwar keine juristische Persönlichkeit zu, aber es bildet tatsächlich doch einen in sich abgeschlossenen Vermögenskomplex mit speziellen Aktiven und Passiven, eine vom übrigen Vermögen des Eigentümers für kürzere oder längere Zeit abge sonderte, besondere „Masse“.

4. — Da, wie dargetan, der Ausgang von Prozessen, die vom Betreibungsamt im Anschluß an die Verwaltung gepfändeter Liegenschaften geführt werden, direkt für und wider den Schuldner, indirekt aber auch für und wider die Pfändungsgläubiger wirkt, und da außerdem noch die Verantwortung des Betreibungsamtes als Verwalters der Liegenschaft im Spiele ist, so muß im einzelnen Falle bei dem Entscheide darüber, ob ein solcher Prozeß anzustrengen sei oder nicht, ein Verfahren beobachtet werden, das sowohl für die Gläubiger als für den Schuldner die nötigen Garantien bietet, und bei dem auch das Betreibungsamt hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gedeckt wird.

Dieses Postulat führt ohne weiteres dazu, daß das Betreibungsamt, sobald sich die Frage erhebt, ob behufs Durchführung der ordnungsgemäßen Verwaltung oder Bewirtschaftung der Liegenschaft die Anhebung bzw. Aufnahme eines Prozesses nötig sei, und falls nicht etwa Gefahr im Verzuge ist, sowohl die Gläubiger als den Schuldner, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Formulierung eines bestimmten Vorschlages, der bei unbemühtem Ablauf der Frist als angenommen gilt, um ihre Ansicht zu befragen hat. Sind sämtliche Beteiligten über das zu beobachtende Verhalten einig, so hat sich das Betreibungsamt, vorausgesetzt, daß die Gläubiger einen allfällig erforderlichen Kostenvorschuß leisten (vergl. Art. 68), oder daß sonst genügend Geld vorhanden ist, und sofern nicht etwa Interessen der öffentlichen Ordnung entgegenstehen, an ihre Instruktionen zu halten. Zeigen sich dagegen Differenzen,

oder sind Interessen der öffentlichen Ordnung im Spiele, so ist die Aufsichtsbehörde (und zwar da, wo zwei kantonale Instanzen bestehen, die untere Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheid den Beteiligten die Beschwerde an die obere zusteht) um bezügliche Weisungen anzufragen. Ist aber Gefahr im Verzuge, und würde sogar bei Ansetzung einer ganz kurzen Frist oder bei unmittelbarer Betragung der Aufsichtsbehörde zu viel Zeit verstreichen, so hat das Betreibungsamt von sich aus, immerhin jedoch unter sofortiger Anzeige an sämtliche Beteiligten, die ihm gutschienende Lösung zu wählen. Darauf wird zwar gegen die betreffende Maßnahme des Betreibungsamtes grundsätzlich immer noch eine Beschwerde zulässig sein; die Aufsichtsbehörde wird indessen bei der Beurteilung des vom Amte beobachteten Verhaltens die Eile, mit der gehandelt werden mußte, in Berücksichtigung ziehen und eine bereits ganz oder teilweise ausgeführte Verfügung nicht ohne Not rückgängig machen.

5. — Nachdem auf diese Weise das vom Betreibungsamt hinsichtlich der Frage der Prozeßführung einzuschlagende Verfahren festgelegt ist, kann von der Erörterung einer Reihe mehr theoretischer Fragen, die im Zusammenhang mit dieser Materie auftauchen mögen, Umgang genommen werden; so z. B. der Frage, ob sich Recht und Pflicht des Betreibungsamtes zur Verwaltung gepfändeter Liegenschaften und insolgedessen zur Führung der damit verbundenen Prozesse, außer aus Art. 102, auch schon aus Art. 100 ergeben würden (ähnlich wie z. B. die Verpflichtung des Betreibungsamtes zur Protestierung eines gepfändeten Wechfels, oder zur Anmeldung eines gepfändeten und abhanden gekommenen Inhaberpapiers im Amortisationsverfahren); ferner: welches, im Falle der Prozeßführung durch das Betreibungsamt, die Stellung des Staates sei, insbesondere ob dabei die Grundsätze über die subsidiäre Verantwortlichkeit des Staates für die Handlungen eines Vormundes analog anwendbar seien, oder ob einfach Art. 6 SchRG Platz greife, usw.

Dagegen ist in praktischer Hinsicht noch zu bemerken, daß das Betreibungsamt, sofern die Voraussetzungen für seine Prozeßführung gegeben sind, keiner förmlichen, vom Schuldner und von den Gläubigern bzw. von der Aufsichtsbehörde auszustellenden

Prozeßvollmacht bedarf: es handelt sich hier nicht um einen Auftrag zur Prozeßführung (auf den daher Art. 394 Abs. 2 OR sowie die bezüglichlichen Bestimmungen der kantonalen Zivilprozeßordnungen anwendbar wären), sondern die Ermächtigung des Betreibungsamtes ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 102 SchKG), und die Befragung der Interessenten bzw. der Aufsichtsbehörde erfolgt lediglich im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Betreibungsamtes gegenüber dem Schuldner und den Gläubigern.

Endlich ist hervorzuheben, daß das hievor beschriebene Verfahren nicht nur auf die durch die Verwaltung gepfändeter Liegenschaften bedingten Prozesse, sondern in gleicher Weise auch auf alle übrigen, mit größeren Kosten verbundenen oder sonstwie außergewöhnlichen Verwaltungshandlungen anwendbar ist, wie z. B. auf die Vornahme größerer Reparaturen, auf die Kündigung gegenüber solventen Mietern, auf den Abschluß neuer Miet- oder Versicherungsverträge usw., während dagegen z. B. die Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsprämien, der Erlaß von Zahlungsbefehlen gegenüber säumigen Mietern, die Vornahme kleinerer Reparaturen, ferner bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Anstellung von Tagelöhnern zur Erntezeit, der Verkauf von Früchten usw., in der Regel dem Ermessen des Betreibungsamtes überlassen bleiben, — wobei aber in zweifelhaften Fällen selbstverständlich auch hier das Betreibungsamt gut tun wird, die Interessenten und eventuell die Aufsichtsbehörde um Instruktionen anzugehen.

6. — Da die vorstehenden Grundsätze, die zur Ausfüllung einer im Gesetze enthaltenen und in der Praxis als solche zu Tage getretenen Lücke bestimmt sind, erstmals mit dem gegenwärtigen Urteile und, im Anschluß daran, mittels Kreisschreibens bekannt gegeben werden, so kann dem Betreibungsamt Basel-Stadt selbstverständlich deren Nichtbefolgung in casu nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es ist daher, weil die Führung von Prozessen seitens des Betreibungsamtes im Verlaufe der Verwaltung gepfändeter Liegenschaften grundsätzlich zulässig erscheint, beim Entscheide über den vorliegenden Refurs einfach darauf abzustellen, ob die Prozeßführung im konkreten Falle eine angemessene

Vorkehr war, und, da die zur Entscheidung bloßer Angemessenheitsfragen endgültig zuständige kantonale Aufsichtsbehörde diese Frage bejaht, der Refurs abzuweisen.

Dabei mag lediglich noch bemerkt werden, daß die Prozeßführung im vorliegenden Falle nicht etwa deshalb als unangemessen zu bezeichnen war, weil die „Pfändungsmasse“ einen Teil der Prozesse verloren hat. Es ist klar, daß das Betreibungsamt ebensowenig, wie ein Anwalt, stets von vornherein in der Lage ist, den Ausgang eines Prozesses vorauszusehen. So gut aber ein Anwalt in der Regel auch bei verlorenem Prozesse Anspruch auf das Honorar erheben kann, so gut muß gleicherweise dem Betreibungsamt dieses Recht zuerkannt werden, — vorausgesetzt, daß es bei Einleitung des Prozesses nicht in gesetzwidriger Weise vorgegangen sei oder sonstwie schuldhaft gehandelt habe, ein Fall, der jedoch nach dem Gesagten hier nicht vorliegt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

41. Entscheid vom 14. März 1911 in Sachen Stämpfli.

Art. 80 ff. SchKG: Fortsetzung einer Betreibung, in der die Rechtsöffnung bewilligt worden ist, in einem andern Kanton: Der Schuldner ist nur dann in den Stand zu setzen, die ihm durch Art. 81 Abs. 2 SchKG garantierten Einreden in diesem Kanton in einem zweiten Rechtsöffnungsverfahren geltend zu machen, wenn die ursprüngliche Rechtsöffnung auf Grund eines innerkantonalen Urteils gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG gewährt worden ist. Die erwähnten Einreden können dabei nur gegenüber diesem Urteil, nicht gegenüber dem Rechtsöffnungsentscheid geltend gemacht werden.

A. — Am 18. März 1910 erließ das Betreibungsamt Bern-Stadt auf Begehren der Konkursmasse Stämpfli & Ravasio in Bern, vertreten durch das Konkursamt Bern-Stadt, einen Zahlungsbefehl für 750 Fr. an den Refurrenten, welcher damals in Bern wohnhaft war. Dieser erhob Rechtsvorschlag, worauf der Gläubigerin unterm 14. April 1910 vom Gerichtspräsidenten II